

1. Vertragsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen omstructur.ch, Digital & Print Full Service Werbeagentur, nachfolgend omstructur genannt, und dem Auftraggeber, welcher die Dienste von omstructur in Anspruch nimmt. Sie sind integrierter Bestandteil jedes Auftrages. Abweichende Bedingungen müssen schriftlich vereinbart werden.

2. Treuepflicht und Geschäftsgeheimnis

omstructur verpflichtet sich, die übertragenen Aufgaben sorgfältig und verantwortungsbewusst auszuführen. Projektbezogene Informationen werden vertraulich behandelt. omstructur verpflichtet sich dem Auftraggeber gegenüber zu einer objektiven, auf die Zielsetzungen des Auftraggebers ausgerichtete Tätigkeit.

3. Mitwirkungspflicht

Der Auftraggeber unterstützt omstructur bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen, anhand rechtzeitiger, klarer Instruktionen sowie Weiterleitung notwendiger Informationen. Durch Nichterfüllung der Mitwirkungspflicht – seitens des Auftraggebers – entstehender Mehraufwand wird von omstructur in Rechnung gestellt.

4. Geistiges Eigentum

Sämtliche, immaterielle und materielle von omstructur geschaffene Werke und Ideen, sind zu jeder Zeit geistiges Eigentum von omstructur. Der Auftraggeber anerkennt die Urheberrechte seitens omstructur. Ohne ausdrückliches Einverständnis ist niemand berechtigt, von omstructur geschaffene Werke zu verwenden und/oder abzuändern oder zu verkaufen. Wenn mehrere Entwürfe oder Varianten ausgearbeitet wurden, verbleiben sämtliche Rechte an den Varianten und Entwürfen vollumfänglich bei omstructur. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, diese in irgendeiner Form zu nutzen oder weiterzugeben.

5. Nutzungsrechte

Das geistige Eigentum der Werke von omstructur wird geschützt durch das Bundesgesetz über das Urheberrecht und anverwandte Schutzrechte. Das Urheberrecht sämtlicher durch omstructur geschaffener Werke, einschliesslich jener aus Präsentationen (z.B. Slogans, Claims, Ideen, Vorentwürfe, Konzepte u.ä.) bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum von omstructur.

Der Auftraggeber erwirbt durch Zahlung des Honorars nur das Recht der Nutzung im Rahmen des Auftrages und zum vereinbarten Zweck im vereinbarten Nutzungsumfang. Ohne gegenseitige Vereinbarung mit omstructur darf der Auftraggeber die Leistungen nur selbst nutzen und nicht veräussern. Die widerrechtliche Nutzung des geistigen Eigentums von omstructur hat eine Konventionalstrafe zur Folge.

6. Gewährleistung

Stellt der Auftraggeber omstructur Material (Fotos, Grafiken, Texte, Audio- und Videoclips u.ä.) zur Veröffentlichung zur Verfügung, muss der Auftraggeber selbst dafür sorgen, dass die Urheberrechtsfrage (z. B. ausdrückliche Verwendungserlaubnis) geklärt ist. omstructur haftet nicht für Vorlagen, die nicht frei von Rechten Dritten sind. Für gegebenenfalls entstehende Kosten kann omstructur nicht haftbar gemacht werden.

7. Daten und Unterlagen

Die Produktionsdaten bleiben im Besitz von omstructur und werden nur auf ausdrücklichen Wunsch weitergegeben (siehe dazu Punkt 5). Alle wichtigen Auftragsunterlagen bewahrt omstructur mindestens ein Jahr lang nach Fertigstellung des Auftrages auf. Darüber hinaus ist omstructur ohne anderslautende schriftliche Weisung von der weiteren Aufbewahrungspflicht befreit.

8. Externe Leistungen

Für die Leistungen von Dritten in den Bereichen Produktion, Druck, Programmierung, Fotografie, Film u.ä. arbeitet omstructur mit unabhängigen, projektspezifisch ausgewählten Partnern zusammen. Diese Drittleistungen werden separat mitoffertiert und schlussendlich von den Anbietern direkt an die Rechnungsschrift des Auftraggebers verrechnet. omstructur handelt gegenüber Dritten üblicherweise im Namen des Auftraggebers.

9. Offerten

Die erstellte Erstofferte ist in den meisten Fällen kostenlos. In den Offerten nicht enthalten sind Autor-Korrekturen (siehe dazu Punkt 10). Diese werden nach Aufwand zusätzlich verrechnet. Die Preisbindung der Offerten von omstructur erlischt nach 60 Tagen ab Ausstellungsdatum. Das erste Beratungsgespräch ist kostenlos. Bei Produktionskosten und weiteren Drittleistungen handelt es sich um Richtwerte, welche lediglich für die offerierte Dauer und die spezifizierte Leistung ihre Gültigkeit behalten. Durch Abweichungen von Mengen, Terminen und Spezifikationen muss mit einer Preisvariation gerechnet werden.

10. Autor-Korrekturen

Autor-Korrekturen sind vom Auftraggeber verursachte, nicht offerierte Zusatzleistungen. Es sind fehlerhafte oder nicht der Offerte entsprechende angelieferte Daten sowie nachträgliche Änderungen. Die notwendigen Änderungen/Korrekturen sind in der Offerte mit enthalten. Änderungen, die darüber hinausgehen, werden als Autor-Korrekturen behandelt und auf der Rechnung separat ausgewiesen.

11. Auftragserteilung

omstructur unterbreitet dem Kunden eine schriftliche oder mündliche Offerte. Die Auftragserteilung kann schriftlich oder mündlich erfolgen und setzt automatisch voraus, dass diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen und vollumfänglich akzeptiert werden. Auftragserteilungen sind auch ohne Unterschrift rechtsverbindlich.

12. Gut zur Produktion

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die ihm vor der Endfertigung zugestellten Dokumente auf Richtigkeit zu überprüfen. Mit der schriftlichen Erteilung des «Gut zum Druck» übernimmt der Auftraggeber die Verantwortung für den Inhalt und die Gestaltung (nicht für Papier-, Bildqualität und Farbverbindlichkeit). Sollte dies gewünscht werden, kann ein dem Originaldruck entsprechendes Proof erstellt werden (wird zusätzlich als Materialaufwand verrechnet). Für Mängel und Fehler, welche nicht mitgeteilt wurden, übernimmt omstructur keine Haftung.

13. Verrechnung und Mehrwertsteuer

Alle Offerten sind in Schweizer Franken gerechnet. Der Rechnungsbetrag ist mehrwertsteuerpflichtig. Die Rechnungen sind zahlbar innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum, sofern nicht anders vermerkt. Falls der Zeitaufwand eines Projektes 60 Tage übersteigt, hat omstructur Anspruch auf Akontozahlungen (ab dem Zeitpunkt der Auftragserteilung).

15. Auftrag reduziert oder annulliert

Wird ein erteilter und begonnener Auftrag (inkl. Beratungsgespräch, Ideenskizzen, Entwürfe) reduziert oder annulliert hat omstructur wie folgt Anspruch auf den geleisteten Teil:

- mehr als 5 Arbeitstagen vor vereinbarter/n Anlieferung des druckreifen PDF's/Drucktermin: 75% des vereinbarten Honorars
- weniger als 5 Arbeitstagen vor vereinbarter/n Anlieferung des druckreifen PDF's/Drucktermin: 100% des vereinbarten Honorars
- mehr als 20 Arbeitstagen vor vereinbartem Screendesign- oder Onlinetermin: 75% des vereinbarten Honorars
- weniger als 20 Arbeitstagen vor vereinbartem Screendesign- oder Onlinetermin: 100% des vereinbarten Honorars

Wurde die Leistung bereits vollständig erbracht, hat omstructur Anspruch auf den vollen, vereinbarten Betrag. Darüber hinaus hat der Auftraggeber die entstandenen Unkosten oder Vorleistungen Dritter in vollem Umfang zu tragen.

16. Haftung

Die Haftung seitens omstructur beschränkt sich auf grobfahrlässiges und/oder vorsätzliches Verschulden. Schadensansprüche sind auf den Auftragswert beschränkt.

17. Mängelrüge

Die von omstructur erbrachten Leistungen und Produkte sind bei Empfang umgehend zu prüfen. Allfällige Beanstandungen haben innerhalb von fünf Arbeitstagen zu erfolgen.

18. Recht und Gerichtsstand

Die Beziehungen zwischen Auftraggeber und omstructur unterstehen schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist Bern, Schweiz.